



Teilliquidationsreglement

Juni 2014

Avanea Pensionskasse
Mercurstrasse 3
8820 Wädenswil

(nachfolgend Stiftung genannt)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|---|
| I | Allgemeines | 3 |
| | Art. 1 Zweck | 3 |
| II | Teilliquidation eines Vorsorgewerkes | 3 |
| | Art. 2 Voraussetzung | 3 |
| | Art. 3 Erhebliche Verminderung | 3 |
| | Art. 4 Restrukturierung | 3 |
| | Art. 5 Beobachtungsperiode | 4 |
| | Art. 6 Auflösung des Anschlussvertrags | 4 |
| | Art. 7 Stichtag | 4 |
| | Art. 8 Form der Übertragung | 4 |
| | Art. 9 Teilliquidationsrisikoreserve | 4 |
| | Art. 10 Anteil an den freien Mitteln beziehungsweise am Fehlbetrag | 5 |
| | Art. 11 Höhe der freien Mittel und des Fehlbetrages | 5 |
| | Art. 12 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Schwankungsreserven | 5 |
| | Art. 13 Verteilplan | 5 |
| | Art. 14 Verfahren und Information | 5 |
| III | Teilliquidation der Stiftung | 6 |
| | Art. 15 Voraussetzungen | 6 |
| | Art. 16 Freie Mittel | 6 |
| | Art. 17 Fehlbetrag | 7 |
| | Art. 18 Vollzug | 7 |
| IV | Schlussbestimmungen | 7 |
| | Art. 19 Meldepflicht der angeschlossenen Arbeitgeber | 7 |
| | Art. 20 Kostenübernahme | 7 |
| | Art. 21 Inkrafttreten und Änderungen | 7 |

I Allgemeines

Art. 1 Zweck

- 1 Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teilliquidation der Avanea Pensionskasse (nachfolgend Stiftung genannt) sowie von der Stiftung angeschlossenen Vorsorgewerken.
- 2 Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Sachverhalte werden durch seine sinn-gemässe Anwendung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere von Art. 23 FZG, Art. 53b und 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV 2, entschieden.

II Teilliquidation eines Vorsorgewerkes

Art. 2 Voraussetzung

- 1 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn:
 - die Belegschaft des angeschlossenen Unternehmens aufgrund eines Personalabbaus erheb-lich vermindert wird
 - ein angeschlossenes Unternehmen restrukturiert wird
 - der Anschlussvertrag ganz oder teilweise aufgelöst wird.
- 2 Auf den Vollzug der Teilliquidation wird verzichtet, wenn der Deckungsgrad des Vorsorgewerkes zwischen 98% und 102% liegt.

Art. 3 Erhebliche Verminderung

Eine erhebliche Verminderung ist dann gegeben, wenn dies bei einem Vorsorgewerk mindes-tens folgende Reduktion der aktiv versicherten Personen oder der Altersguthaben zur Folge hat:

| <i>Grösse des Vorsorgewerkes</i> | | <i>Reduktion der Personen</i> | <i>oder der Altersguthaben</i> |
|----------------------------------|----------|-------------------------------|--------------------------------|
| 1 bis 10 | Personen | 3 | 30% |
| 11 bis 25 | Personen | 4 | 25% |
| 26 bis 50 | Personen | 5 | 20% |
| über 50 | Personen | 10% | 10% |

Art. 4 Restrukturierung

Eine Restrukturierung eines Unternehmens liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche einge-stellt, zusammengelegt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und dies bei einem Vorsorgewerk mindestens folgende Reduktion der aktiv versicherten Personen oder der Altersguthaben zur Folge hat:

| <i>Grösse des Vorsorgewerkes</i> | <i>Reduktion der Personen</i> | <i>oder der Altersguthaben</i> |
|----------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|
| 1 bis 10 Personen | 3 | 30% |
| 11 bis 25 Personen | 4 | 25% |
| 26 bis 50 Personen | 5 | 20% |
| über 50 Personen | 5% mind. 5 Personen | 5% |

Art. 5 Beobachtungsperiode

Massgebend ist die Verminderung der Belegschaft oder einer Restrukturierung innert eines Zeitrahmens von zwölf Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe des Unternehmens. Erfolgt der Abbau über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend.

Art. 6 Auflösung des Anschlussvertrags

- 1 Eine gänzliche Auflösung des Anschlussvertrags liegt dann vor, wenn der Gesamtbestand des Vorsorgewerkes kollektiv ausscheidet.
- 2 Eine teilweise Auflösung des Anschlussvertrags liegt dann vor, wenn der Gesamtbestand der aktiv Versicherten oder der Gesamtbestand der Rentenbezüger des Vorsorgewerkes kollektiv ausscheidet und noch aktiv Versicherte oder Rentenbezüger im Anschluss verbleiben.

Art. 7 Stichtag

- 1 Als Stichtag für die Teilliquidation beziehungsweise der Berechnung des freien Vermögens oder des Fehlbetrages gilt der dem Ende des Zeitrahmens folgende 31.12.
- 2 Massgebend für die Feststellung des freien Vermögens beziehungsweise des Fehlbetrages sind die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung und die vom anerkannten Experten für berufliche Vorsorge auf den Stichtag hin erstellte versicherungstechnische Bilanz.

Art. 8 Form der Übertragung

- 1 Um einen kollektiven Austritt handelt es sich, wenn mehrere Personen eines Vorsorgewerkes gemeinsam als Gruppe und zum gleichen Zeitpunkt in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung übertreten.
- 2 In allen übrigen Fällen erfolgt ein individueller Austritt.
- 3 Bei vermutetem Tatbestand der Teilliquidation sowie voraussichtlicher Unterdeckung des Vorsorgewerkes darf die Austrittsleistung bzw. das Deckungskapital vorsorglich gekürzt bzw. eine Akontozahlung vorgenommen werden.
- 4 Die Übertragung der freien Mittel oder eines Fehlbetrags erfolgt immer kollektiv, ausser bei individuellen Austritten. Die Übertragung erfolgt in der Regel in Form einer Geldleistung.

Art. 9 Teilliquidationsrisikoreserve

- 1 Pro Anlagemodell wird eine versicherungstechnische Rückstellung geführt, die Teilliquidationsrisikoreserve, welche bei Unterdeckung der Stiftung beziehungsweise bei Unterdeckung des vom Vorsorgewerk gewählten Anlagemodells für eine allfällige Kürzung der Freizügigkeitsleistungen im Teilliquidationsfall vollständig oder teilweise aufkommt.
- 2 Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Teilliquidationsrisikoreserve, soweit das austretende Kollektiv zu dessen Bildung beigetragen hat. Dem Fortbestandsinteresse kann angemessen Rechnung getragen werden.

Art. 10 Anteil an den freien Mitteln beziehungsweise am Fehlbetrag

- 1 Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln. Ein versicherungstechnischer Fehlbetrag wird anteilmässig von der Austrittsleistung abgezogen, falls dieser nicht durch die Teilliquidationsrisikoreserve vollständig ausfinanziert werden kann und sofern dadurch nicht das BVG-Altersguthaben geschmälert wird.
- 2 Freie Mittel beziehungsweise ein verbleibender Fehlbetrag auf Ebene des Vorsorgewerkes werden dem austretenden Bestand auf jeden Fall weitergegeben.

Art. 11 Höhe der freien Mittel und des Fehlbetrages

Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel, beziehungsweise des Fehlbetrages, bildet das Vermögen des Vorsorgewerkes am Stichtag der Teilliquidation, welches aufgrund der versicherungstechnischen Beurteilung des jeweiligen Anlagemodells und der Jahresrechnung der Stiftung ermittelt wird.

Art. 12 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven, soweit das austretende Kollektiv zu deren Bildung beigetragen hat. Technische Rückstellungen werden nur weitergegeben, sofern entsprechende Risiken übertragen werden. Für den Fortbestand können Rückstellungen gebildet werden.

Art. 13 Wesentliche Veränderung der Aktiven oder Passiven

Verändern sich die Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel um zehn Prozent oder mehr, erfolgt eine entsprechende Anpassung der freien Mittel. Das Gleiche gilt für die kollektiven Ansprüche auf Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und auf die Teilliquidationsrisikoreserve.

Art. 14 Verteilplan

- 1 In den Verteilplan werden sämtliche versicherten Personen des Vorsorgewerkes, das heisst alle aktiv versicherten und betragsbefreiten Personen sowie die Rentenbezüger, miteinbezogen.
- 2 Grundlage für die Berechnung der Anteile der aktiv versicherten Personen und der beitragsbefreiten Personen an den freien Mittel bzw. am Fehlbetrag bildet die Höhe des vorhandenen individuellen Altersguthabens abzüglich bis ein Jahr vor dem Stichtag eingebrachte Einlagen (Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum usw.) zuzüglich bis ein Jahr vor dem Stichtag getätigte Bezüge (Vorbezüge für Wohneigentum, Auszahlungen infolge Scheidung, Teilaustritte usw.).
- 3 Grundlage für die Berechnung der Anteile der Rentenbezüger an den freien Mittel bzw. am Fehlbetrag bildet die Höhe des vorhandenen individuellen Deckungskapitals abzüglich bis ein Jahr vor dem Stichtag eingebrachte Einlagen wie (Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum) zuzüglich bis ein Jahr vor dem Stichtag getätigte Bezüge (Vorbezüge für Wohneigentum, Auszahlungen infolge Scheidung, Teilaustritte).

Art. 15 Verfahren und Information

- 1 Die Geschäftsführung der Stiftung ist für den Vollzug der Teilliquidation verantwortlich. Sie entscheidet insbesondere darüber, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind

und bestimmt die Einzelheiten der Teilliquidation. Dem Stiftungsrat obliegt die Überwachung der korrekten Geschäftsführung. Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation.

- 2 Die Rentenbezüger, die versicherten Personen sowie die Personalvorsorgekommission werden schriftlich über die Teilliquidation und die einzelnen Verfahrensschritte informiert. Sie haben das Recht innert 30 Tagen nach der Information beim Stiftungsrat Einsprache zu erheben gegen die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan. Die Einsprache hat schriftlich unter Angabe einer Begründung zu erfolgen.
- 3 Erfolgen Einsprachen, werden diese vom Stiftungsrat nach Anhörung der Einsprechenden behandelt und schriftlich beantwortet. Werden sie gutgeheissen, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Verteilplanes beziehungsweise des Verfahrens.
- 4 Der Stiftungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Einsprachefrist über eingegangene Einsprachen und gegebenenfalls über deren Erledigung.
- 5 Gehen keine Einsprachen ein oder können diese einvernehmlich erledigt werden, vollzieht der Stiftungsrat den Verteilplan unter der Voraussetzung, dass eine Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert Frist auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind. Die Teilliquidation erwächst damit in Rechtskraft.
- 6 Kann keine Einigung erzielt werden, überweist der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde die Einsprache mit seiner schriftlichen Stellungnahme und allfälligen weiteren Unterlagen.
- 7 Die Aufsichtsbehörde überprüft und entscheidet in diesen Fällen über die Voraussetzungen, das Verfahren, den Verteilplan sowie über die Einsprache.
- 8 Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden. Der Beschwerde kommt indes nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt.

II Teilliquidation der Stiftung

Art. 16 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung sind erfüllt, wenn der Deckungsgrad der Stiftung unter 98% oder über 102% liegt und die Vertragsauflösungen innerhalb eines Buchhaltungsjahres eine erhebliche Verminderung von mindestens 5 Prozent des Versichertenbestandes oder der Vorsorgekapitalien der Stiftung zur Folge haben.

Art. 17 Freie Mittel

- 1 Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bildet das Vermögen der Stiftung am Stichtag der Teilliquidation, welches aufgrund der versicherungstechnischen Beurteilung und der kaufmännischen Bilanz ermittelt wird.
- 2 Solange die Zielwertschwankungsreserve inklusive der Rückstellung Teilliquidationsrisikoreserve nicht erreicht ist, verfügt die Stiftung über keine freien Mittel.
- 3 Die vorhandenen freien Mittel werden zwischen den austretenden und den in der Stiftung verbleibenden versicherten Personen erst aufgeteilt, wenn sie fünf Prozent des verbleibenden Vorsorgekapitals überschreiten.

Art. 18 Fehlbetrag

Ergibt sich per Stichtag der Teilliquidation ein Fehlbetrag, wird der auf die austretenden aktiv versicherten Personen entfallende Anteil am Fehlbetrag ohne individuelle Zuweisung vom zu übertragenden Deckungskapital abgezogen.

Art. 19 Vollzug

- 1 Der Vollzug einer Teilliquidation der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat.
- 2 Im Übrigen kommen die Bestimmungen über die Teilliquidation eines Vorsorgewerkes sinngemäss zur Anwendung.

IV Schlussbestimmungen

Art. 20 Meldepflicht der angeschlossenen Arbeitgeber

Angeschlossene Arbeitgeber sind verpflichtet, erhebliche Verminderungen der Belegschaft oder Restrukturierungen in ihrem Unternehmen, die zu einer Teilliquidation führen können, unverzüglich und wahrheitsgetreu der Stiftung zu melden.

Art. 21 Kostenübernahme

Ausserordentliche Kosten für die Durchführung der Teilliquidation werden dem Vorsorgewerk belastet, beziehungsweise können mangels freier Mittel dem angeschlossenen Unternehmen in Rechnung gestellt werden. Aufwendungen aufgrund von Fehlinformationen des Arbeitgebers werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 22 Inkrafttreten und Änderungen

- 1 Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 8. Juni 2015 verabschiedet und tritt mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde rückwirkend per 1. Juni 2014 in Kraft.
- 2 Das Reglement kann jederzeit durch den Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden. Änderungen treten mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Wädenswil, im Juni 2015

Der Stiftungsrat